Einwohnergemeinde
Forst-Längenbühl

Reglement über Abstimmungen und Wahlen (RAW)

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
Absolutes Mehr	31	9
Abstimmung und -verfahren	47, 48, 49, 50	12, 13
Ausschliessungsgründe	21	7
Bekanntmachung der Ergebnisse	14	6
Beratung, Schluss der Beratung	43, 44	11
Beschwerden	18	7
Briefliche Stimmabgabe	3	4
Einberufung / Beschlussfähigkeit	36	10
Eintreten	42	11
Ermittlung der Ergebnisse	13	6
Eröffnung	40	11
Ersatzwahl	34	9
Erster Wahlgang	31	9
Erwahrung	14	6
Fehlende Wahlvorschläge	25	8
Fehler / Rügepflicht	39	10
Genehmigung / Öffentlichkeit	46	12
Los	32	9
Medien	41	11
Minderheitenschutz	35	9
Neuansetzung	12	5
Öffnungszeiten Wahllokal	6	4
Ordnungsantrag	44	11
Protokoll / Inhalt	45	12
Schlussbestimmungen	53, 54, 55, 56	13, 14
Stellvertretung	4	4
Stichentscheid	51	13
Stille Wahl	33	9
Stimmrecht	2	4
Stimmrechtsausweis, Zustellung	8	4,5
Streichung von Namen	30	9
Traktanden	37	10
Ungültige Namen	29	9
Ungültige Wahl	12	5
Ungültige Wahlzettel	28	9
Unregelmässigkeiten	15	6
Urnengeschäfte	1	4
Urnenöffnungszeiten	6	4
Veröffentlichung	14, 26	6, 8
Versammlungsleitung	38	10
Vertreter	23	8

	Artikel	Seite
Wahl gültig	12	5
Wahl ungültig	12	5
Wahl, Ausschreibung	19	7
Wahlanzeige	14	6
Wahlausschuss, Aufgaben	11	5
Wahlen; Majorz	52	13
Wahlergebnis bekannt machen, veröffentlichen	14	6
Wahlgang	31	9
Wahlkreis	19	7
Wahlmaterial, Aufbewahrung	17	7
Wahlprospekte	9	5
Wahlprotokoll	16	6
Wahltage	5	4
Wahltermin	19	7
Wahlvorschläge Majorz, Veröffentlichung	26	8
Wahlvorschläge, Inhalt, Prüfung	20, 22, 24	7, 8
Wahlzettel ausfüllen	27	8
Wahlzettel, Auflage im Wahllokal	10	5
Wahlzettel, Druck	7	4
Wahlzettel, ungültige	28	9
Wahlzettel, Zustellung	9	5
Zweiter Wahlgang, relatives Mehr	34	9

Allgemeine Bestimmungen

Urnengeschäfte

Art. 1 Die Zuständigkeit der Stimmberechtigten zur Wahl von Behörden an der Urne richtet sich nach der Gemeindeordnung (Art. 12 lit. a.)

Stimmrecht

Art. 2 Das Stimmrecht steht jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Briefliche Stimmabgabe

Art. 3 Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.

Stellvertretung

Art. 4 Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.

Wahltage

Art. 5 Die Wahltage werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.

Urnenöffnungszeiten

Art. 6 Die Urnen sind am Wahltag (Sonntag) von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Druck der Wahlzettel

Art. 7 [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ordnet den Druck der Wahlzettel an.

[2] Die Unterzeichnenden der Wahlvorschläge können zusätzliche ausseramtliche Wahlzettel zum Selbstkostenpreis beziehen.

[3] Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.

Stimmrechtsausweis

Art. 8 [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sorgt dafür, dass die Ausweiskarten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag den Stimmberechtigten zugestellt werden. Vorbehalten bleibt die Sonderregelung nach Art. 9 Abs. 1 hienach.

[2] Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und an welcher Wahl sie teilnehmen dürfen.

[3] Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens bis am Donnerstag (bis Büroschluss) gestellt werden.

[4] Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.

Zustellung der Wahlzettel

Art. 9 [1] Die Stimmberechtigten erhalten die Wahlzettel spätestens drei Wochen vor dem Wahltag. Sind für gleichzeitig stattfindende eidgenössische oder kantonale Urnengänge kürzere Zustellfristen möglich, so gelten diese auch für die Zustellung der kommunalen Wahlzettel.

Wahlprospekte

[2] Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.

Auflage der Wahlzettel

Art. 10 Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.

Aufgaben Wahlausschuss

Art. 11 [1] Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst.

[3] Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmung

Art. 12 [1] Nach Schluss des Wahlganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wie viele Ausweiskarten und abgestempelte Wahlzettel eingegangen sind.

[2] Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

[3] In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl

[4] Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

Art. 13 Die Ergebnisse der Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Wahltag unmittelbar nach der Schliessung der Urnen in einem geeigneten Raum. Er führt die Auszählung so rasch als möglich zu Ende.

Bekanntgabe der Ergebnisse

Art. 14 [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

[2] Der Gemeinderat bestätigt die Ergebnisse von Gemeindewahlen, wenn
– keine Mängel zu beheben sind,
– durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
– die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung

[3] Die erwahrten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.

Wahlanzeige

[4] Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.

Verfahren bei Unregelmässigkeiten

Art. 15 [1] Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Wahlzettel nachzuprüfen.

[2] Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.

[3] Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Wahl zur Kenntnis gelangen.

[4] Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Wahlgangs.

Wahlprotokoll

Art. 16 [1] Der Ausschuss erstellt über jeden Wahlgang ein Protokoll.

[2] Das Protokoll muss enthalten:
– Das Datum und den Zweck der Wahl,
– die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,
– die Zahl der eingegangenen Ausweiskarten,
– die Stimmbeteiligung,
– die Zahl der leeren und ungültigen Wahlzettel,
– die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Wahlzettel,
– die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen
– die Namen der Gewählten.
– allfällige Bemerkungen des Ausschusses.

[3] Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.

Aufbewahrung Wahlmaterial

Art. 17 [1] Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

[2] Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden

Art. 18 [1] Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

[2] Die Frist beginnt für Urnenwahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

Das Wahlverfahren

Wahltermin

Art. 19 [1] Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.

Wahlkreis

[2] Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.

Ausschreibung der Wahlen

[3] Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens neun Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

Wahlvorschläge

Art. 20 [1] Die Wahlvorschläge sind bis zum fünfundvierzigsten Tag vor dem Wahltag (Donnerstag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.

[2] Der Wahlvorschlag muss von mindestens 6 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist nicht zulässig.

[3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.

Ausschliessungsgründe

Art. 21 [1] Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.

[2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum neununddreissigsten Tag vor dem Wahltag (Mittwoch, 12.00 Uhr) für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.

[3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge

Art. 22 [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

[2] Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.

[3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.

Vertreter

Art. 23 Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

Art. 24 [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

[2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 21 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.

[3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 25 [1] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, so hat die Wahl durch die Gemeindeversammlung zu erfolgen.

[2] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber weist in der Einladung zur Wahlversammlung nach Abs. 1 darauf hin, dass an der Versammlung beliebig Wahlvorschläge unterbreitet werden können.

Wahlvorschläge

Art. 26 [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber versieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.

Veröffentlichung

[2] Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Wahltag.

Ausfüllen des Wahlzettels

Art. 27 [1] Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.

[2] Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.

[3] Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).

[4] Kumulieren ist nicht zulässig.

Ungültige Wahlzettel

Art. 28 [1] Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

[2] Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
– nicht aus dem von der Gemeindeverwaltung gedruckten Satz der amtlichen und ausseramtlichen Wahlzettel stammen,
– keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
– anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
– den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

[3] Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen

Art. 29 [1] Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.

[2] Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als einmal auf einem Wahlzettel, so werden die Wiederholungen gestrichen.

Streichungen

Art. 30 [1] Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 29 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.

[2] Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.

Wahlgang

Art. 31 Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.

Los

Art. 32 Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stille Wahl

Art. 33 Übersteigt die Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Ersatzwahl

Art. 34 Falls während der Amtsdauer eine Vakanz entsteht, so ist an der Gemeindeversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer durchzuführen.

Minderheitenschutz

Art. 35 Die kantonalen Vorschriften über Minderheitenschutz im Majorzwahlverfahren bleiben vorbehalten.

Das Verfahren an der Gemeindeversammlung

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Einberufung / Beschlussfähigkeit

Art. 36 [1] Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.

[2] Die vorschriftsgemäss einberufene Gemeindeversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Traktanden

Art. 37 [1] Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

[2] Sie beschliesst, ob nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Gemeindeversammlung traktandiert werden sollen.

Versammlungsleitung

Art. 38 [1] Das Gemeindepräsidium leitet die Gemeindeversammlung. Ist es verhindert, übernimmt das Vizepräsidium diese Aufgabe. Ist auch dieses verhindert, leitet ein vom Gemeinderat bezeichnetes Mitglied die Gemeindeversammlung.

[2] Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

[3] Das Präsidium entscheidet über die Rechtsfragen, die sich während der Versammlung stellen. Es kann sie mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber und den anwesenden Gemeinderatsmitgliedern besprechen.

Fehler / Rügepflicht

Art. 39 [1] Stellen Stimmberechtigte Fehler fest, haben sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.

[2] Sofort zu beanstanden ist insbesondere die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften.

[3] Wer rechtzeitige Rüge pflichtwidrig unterlässt, kann getroffene Wahlen und gefasste Beschlüsse nachträglich nicht mehr anfechten.

Eröffnung

Art. 40 Das Präsidium
- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzähler,
- lässt durch die Stimmenzähler die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen,
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Medien

Art. 41 [1] Stimmberechtigte dürfen über die Versammlung in den Medien berichten.

[2] Die Berichterstattung über Gemeindeversammlungen durch Medienvertreterinnen und -vertreter richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über den Datenschutz und die Information der Bevölkerung.

[3] Die Versammlung kann Bild- und Tonaufnahmen erlauben. Jeder Stimmberechtigte kann verlangen, dass seine Äusserungen nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 42 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 43 [1] Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.

[2] Keine Stimmberechtigten dürfen sprechen, bevor ihnen das Präsidium das Wort erteilt hat. Die Stimmberechtigten sollen in der gleichen Angelegenheit nur zweimal das Wort erhalten. Es liegt im Ermessen des Präsidiums, den Stimmberechtigten weitere Wortzuteilungen zuzugestehen.

[3] Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag gestellt wird.

Schluss der Beratung / Ordnungsantrag

Art. 44 [1] Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

[2] Das Präsidium lässt über einen solchen Antrag sofort abstimmen.

[3] Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Behörden,
- die Initianten, wenn es um Initiativen geht,
- das Wort.

Protokoll / Inhalt

Art. 45 Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung,
- Name des Präsidiums und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
- Reihenfolge der Traktanden,
- Anträge,
- Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- Rügen nach Artikel 98 des Gemeindegesetzes,
- Zusammenfassung der Beratung,
- Unterschriften des Präsidiums und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

Genehmigung / Öffentlichkeit

Art. 46 [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung 10 Tage nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich auf.

[2] Während der Auflage kann beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

[3] Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

[4] Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

Abstimmung über Sachgeschäfte

Abstimmung

Art. 47 Das Präsidium
- schliesst die Beratung, wenn sich keine Stimmberechtigten mehr äussern wollen,
- erläutert, wie es abstimmen will,
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 48 [1] Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

[2] Das Präsidium
unterbricht nötigenfalls die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- fasst bei mehreren Anträgen diejenigen zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe die obsiegende Variante ermitteln,
- stellt die so bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?».

Obsiegende Variante

Art. 49 [1] Das Präsidium fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A? - Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

[2] Liegen drei oder mehr Anträge vor, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, kann das Präsidium auf zwei Arten abstimmen lassen:
- Es stellt gemäss Absatz 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht;
- Es verfährt wie bei Wahlen.

[3] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeinschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form der Abstimmung

Art. 50 [1] Die Versammlung stimmt offen ab.

[2] Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen.

[3] Jeder Antrag wird zur Abstimmung gebracht.

Stichentscheid

Art. 51 Das Präsidium stimmt mit. Es gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Art. 52 Für die Wahlen an der Gemeindeversammlung gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Mehrheitswahlverfahren (Majorz) an der Urne.

Schlussbestimmungen

Ergänzende Vorschriften

Art. 53 Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen

Art. 54 [1] Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

[2] Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung

Art. 55 Die Gemeindewahlen für die Amtsdauer von 2007 bis 2010 erfolgen nach den Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 56 Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt von Art. 55 nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Forst haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 29. Mai 2006 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE FORST

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
H. Burkhalter	R. Tschanz

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Längenbühl haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 2006 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE LÄNGENBÜHL

Die Gemeindepräsidentin	Die Gemeindeschreiberin
M. Rytz	R. Tschanz

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung Forst vom 29. Mai 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Forst, 1. Juni 2006 Die Gemeindeschreiberin

AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung Längenbühl vom 6. Juni 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Längenbühl, 8. Juni 2006 Die Gemeindeschreiberin